

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Holger Kühnlenz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Wie viele Vorfälle von sexueller Belästigung durch Trans-Frauen gab es in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten für Frauen?**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Holger Kühnlenz (AfD), eingegangen am 15.10.2024 - Drs. 19/5549, an die Staatskanzlei übersandt am 16.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 01.11.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Hintergrund der Kleinen Anfrage ist die Eingabe 00540/11/19, Justizvollzug: Beschwerde über das Verhalten der Anstaltsleitung im Zusammenhang mit dem Vorwurf der sexuellen Belästigung durch eine Mitgefangene. Die Petentin beschwert sich über die aus ihrer Sicht unangemessene Reaktion der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta auf das Verhalten einer dort einsitzenden Gefangenen (Trans-Frau), welches die Petentin als sexuelle Belästigung bewertet.

**1. Gibt es derart gelagerte Vorfälle in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten? Wenn ja, wie viele (bitte nach Jahr und Justizvollzugsanstalt aufschlüsseln)?**

In Niedersachsen ist nur eine Justizvollzugsanstalt für Frauen eingerichtet. Um dem Wunsch nach einer differenzierten Darstellung gleichwohl zu entsprechen, sind alle Justizvollzugsanstalten des Landes gebeten worden, alle Vorfälle zu berichten, die den Vorwurf eines Verhaltens unter Gefangenen, das den Tatbestand des § 184i StGB erfüllen könnte, zum Gegenstand haben, und an denen mutmaßlich eine transgeschlechtliche Person (Transfrau oder Transmann) beteiligt gewesen ist.

Die Justizvollzugsanstalten sind aufgrund eines Erlasses des Justizministeriums verpflichtet, alle Behauptungen von Gefangenen, Sicherungsverwahrten und Arrestantinnen oder Arrestanten, alle Hinweise und alle Vorfälle, die möglicherweise strafbare Handlungen zum Inhalt haben, unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Eine eigene Entscheidungs- und Prüfungskompetenz steht ihnen dabei nicht zu. Die Regelung verfolgt den Zweck, in allen Verdachtsfällen eine unabhängige Überprüfung durch die zuständigen Behörden sicherzustellen.

Die nachstehende Tabelle weist alle Fälle dieser Art aus; zudem sind diejenigen Fälle berücksichtigt worden, von denen die Justizvollzugsanstalt aufgrund einer Strafanzeige des mutmaßlichen Opfers oder einer anderen Person Kenntnis erlangt hat.

Zu einer rechtskräftigen Verurteilung ist es bislang in keinem der berichteten Fälle gekommen.

Anstalten	Fallzahlen 2021	Fallzahlen 2022	Fallzahlen 2023	Fallzahlen 2024 <sup>1</sup>
JVA Bremervörde	0	0	0	0
JVA Celle	0	0	0	0
JA Hameln	0	0	0	0
JVA Hannover	0	0	0	0
JVA Lingen	0	0	0	0
JVA Meppen	0	0	0	0
JVA Oldenburg	0	0	0	0

<sup>1</sup> Bis zum Stichtag 15.10.2024.

Anstalten	Fallzahlen 2021	Fallzahlen 2022	Fallzahlen 2023	Fallzahlen 2024 <sup>1</sup>
JVA Rosdorf	0	0	0	0
JVA Sehnde	0	0	0	0
JVA Uelzen	0	0	0	0
JVA Vechta	0	0	0	0
JVA für Frauen Vechta	0	0	1 <sup>2</sup>	2 <sup>3</sup>
JAA Verden	0	0	0	0
JVA Wolfenbüttel	0	0	0	0
<b>Summen</b>	0	0	1	2

**2. Welche Kriterien (z. B. ein weiblicher Geschlechtseintrag oder körperliche Merkmale) sind ausschlaggebend dafür, ob eine zu inhaftierende Person in die Justizvollzugsanstalt für Frauen eingewiesen wird? Welche körperlichen Merkmale sind gegebenenfalls entscheidend?**

Gemäß § 170 Abs. 2 NJVollzG sind für die einzelnen Vollzugsarten (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und Untersuchungshaft an sonstigen Untersuchungsgefangenen), für den Vollzug an Frauen und Männern sowie für den Vollzug der Freiheitsstrafe an jungen Verurteilten jeweils gesonderte Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

Der Vollzug an Frauen und Männern erfolgt in den dafür vorgesehenen gesonderten Anstalten oder Abteilungen (§ 171 Abs. 1 NJVollzG).

Zu der Frage, welche Merkmale für die Einweisung einer Person in eine Anstalt oder Abteilung für Frauen bzw. Männer maßgebend sind, verhält sich das Gesetz in seiner geltenden Fassung nicht. Dasselbe gilt für den Fall der Divergenz zwischen personenstandsrechtlicher Geschlechtszuordnung und biologischem Geschlecht. Es ist beabsichtigt, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der entsprechende Regelungen beinhaltet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07 - ausgeführt: „Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) schützt mit der engeren persönlichen Lebenssphäre auch den intimen Sexualbereich des Menschen, der die sexuelle Selbstbestimmung und damit auch das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst (...).“

Dem verfassungsrechtlichen Schutz der Geschlechtsidentität tragen namentlich die Vorschriften des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) Rechnung, die - mit Ausnahme des bereits seit dem 1. August 2024 geltenden § 4 - am 1. November 2024 in Kraft treten werden. Gemäß § 6 Abs. 1 SBGG sind der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen im Rechtsverkehr maßgeblich, soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Zu den Gegebenheiten im Justizvollzug heißt es in der Gesetzesbegründung:

„(...) Die Unterbringung von Strafgefangenen muss sich nicht allein am Geschlechtseintrag orientieren, das SBGG gebietet mithin nicht, dass Personen immer entsprechend ihrem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag in einer entsprechenden Anstalt untergebracht werden. Das Grundgesetz und die Fürsorgepflicht der Anstalt verlangen vielmehr, bei der Unterbringung im Strafvollzug die Sicherheitsinteressen und Persönlichkeitsrechte aller Strafgefangenen zu berücksichtigen. Ändert ein bislang männlicher Strafgefangener seinen Geschlechtseintrag in ‚weiblich‘, können Persönlichkeitsrechte und Sicherheitsinteressen anderer Strafgefangener seiner Verlegung in ein Frauengefängnis gegebenenfalls entgegenstehen, eine Differenzierung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bleibt nach Maßgabe der Landesgesetze mithin auch weiterhin möglich. (...) § 6 SBGG räumt ausdrücklich den dazu erforderlichen Spielraum ein (...)“ (BT-Drs. 20/9049, S. 44).

<sup>2</sup> Es handelt sich um den Fall, der Gegenstand der Landtageingabe Nr. 00540/11/19 ist.

<sup>3</sup> Die Beschuldigte ist auch hier die Person, deren Verhalten im Rahmen der Landtageingabe Nr. 00540/11/19 thematisiert wird.

Personen, deren Geschlechtsidentität nicht oder nicht vollständig mit dem Geschlecht übereinstimmt, welches ihnen vor oder unmittelbar nach der Geburt zugewiesen worden ist, bilden keine homogene Gruppe. Über die Unterbringung von Personen, bei denen im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt eine Divergenz zwischen dem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag und den das biologische Geschlecht kennzeichnenden körperlichen Merkmalen besteht, kann daher nur anhand der Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Der Entscheidung hat eine sorgfältige Abwägung vorauszugehen, welche die Persönlichkeitsrechte aller betroffenen Gefangenen sowie die Sicherheitsinteressen der Anstalt gleichermaßen berücksichtigt.

Wenn eine Divergenz in dem oben skizzierten Sinne im Zeitpunkt der Aufnahme nicht (mehr) besteht, richtet sich die Zuordnung unmittelbar nach den gesetzlichen Vorschriften. Ob die Übereinstimmung zwischen biologischem Geschlecht, Geschlechtsidentität und Geschlechtszuordnung von Geburt an bestanden hat oder zu einem späteren Zeitpunkt durch geschlechtsangleichende und personenstandsrechtliche Maßnahmen hergestellt worden ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

In dem Fall, welcher der Eingabe Nr. 00540/11/19 zugrunde liegt, lag im Zeitpunkt der Aufnahme der Gefangenen in die Anstalt eine Divergenz der beschriebenen Art nicht vor. Sie war daher von Gesetzes wegen in einer Anstalt für Frauen unterzubringen.

### **3. Welche Schutzkonzepte plant die Landesregierung gegebenenfalls, um Insassinnen vor solchen Übergriffen zu schützen?**

Auch wenn im niedersächsischen Justizvollzug bislang nur wenige Fälle bekannt geworden sind, in denen der Vorwurf der sexuellen Belästigung im Raum steht, werden Hinweise auf strafbare Handlungen generell sehr ernst genommen. Dies gilt unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Personen. Wie zu Frage 1 ausgeführt, sind die Justizvollzugsanstalten verpflichtet, entsprechende Sachverhalte einer strafrechtlichen Überprüfung zuzuführen.

Unbeschadet der strafrechtlichen Bewertung, die den Staatsanwaltschaften und den Gerichten vorbehalten ist, ergreifen die Justizvollzugsanstalten im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen und gebotenen Maßnahmen. Als solche kommen namentlich (interne) Verlegungen, Einschränkungen des gemeinschaftlichen Aufenthaltes während der Arbeitszeit und Freizeit sowie eine Verstärkung der Aufsicht in Betracht. Sofern einer oder einem Gefangenen ein schuldhafter Pflichtverstoß im Sinne des § 94 Abs. 1 NJVollzG nachgewiesen werden kann, ordnet die Justizvollzugsanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen Disziplinarmaßnahmen an.